

Rente oder Kapital beziehen?

Diese Frage stellt sich bei allen, die sich mit dem Ausstieg aus dem Erwerbsleben befassen. Aktuell ist gesetzlich vorgesehen, dass mindestens 25% des angesparten Altersguthabens als Kapital bezogen werden dürfen. Je nach Pensionskasse wird gemäss Reglement der Bezug des gesamten Kapitals erlaubt.

Merkmale Rente und Kapitalbezug

Rente: Monatlich fixes Einkommen; bei der Einkommenssteuer zu 100% steuerbar; kein Anlagerisiko; vorhandenes Kapital beim Ableben bleibt bei der Pensionskasse; bei Überschreiten der Lebenswartung ist der gesamte Rentenbezug höher als das Altersguthaben.

Kapitalbezug: Einmalige Zahlung; einmalige Steuerzahlung beim Bezug; Höhe des jährlichen Verbrauchs kann frei definiert werden; Wertschwankungsrisiko der Vermögensanlagen; Vererbung des Restkapitals beim Tod.

Lebenserwartung

Für die Berechnung der Altersrente wird die durchschnittliche Lebenserwartung berücksichtigt. Diese beträgt ab dem Alter 65 beim Mann 19,8 und

bei der Frau 22,6 Jahre. Das untenstehende Beispiel zeigt auf, nach wie vielen Jahren die Rente gegenüber dem Kapitalbezug vorteilhafter wird. Bei der Pensionierung ist ein Altersguthaben von CHF 600'000 vorhanden. Der Umwandlungssatz beträgt 6%. Bei einer jährlichen Rendite nach Steuern von 2% reicht das Kapital sechs Jahre länger.

Für die Entscheidung, ob das Kapital bezogen werden soll, spielt auch die finanzielle Gesamtsituation eine Rolle. Bei Personen, die noch andere finanzielle Mittel zur Verfügung haben, kommt der Kapitalbezug eher in Frage. Sofern einfache Lösungen in finanziellen Angelegenheiten vorgezogen werden, eignet sich die Rente besser. Zudem spielen die Familienverhältnisse bei der Pensionierung immer eine wichtigere Rolle, insbesondere wenn noch Kinder in Ausbildung sind und der Partner resp. die Partnerin wesentlich jünger ist.

Vermögensanlage

Die Auswahl der Strategie für die Vermögensanlage ist beim Kapitalbezug sehr wichtig. Der Zeitraum für den Verbrauch des Geldes sollte der Lebenserwartung entsprechen. Dies entspricht dem Zweck der Altersvorsorge im Bereich der zweiten Säule.

Ehe- und erbrechtliche Aspekte

Beim Kapitalbezug fällt die Hinterlassenenrente des überlebenden Ehegatten weg. Deshalb ist es wichtig, dass im Todesfall die finanzielle Absicherung des überlebenden Partners gewährleistet ist. Durch Abschluss eines Ehe- oder Konkubinatsvertrags kombiniert mit einem Erbvertrag oder einem Testament kann eine Meistbegünstigung des überlebenden Partners erreicht werden.

Budgetierung und Pensionsplanung

Als Grundlage für die Entscheidung muss ein Budget mit dem Bedarf nach der Pensionierung erstellt werden. In der anschliessenden Finanzplanung kann beurteilt werden, ob der Kapitalbezug finanziell tragbar ist.

Beide Varianten haben Vor- und Nachteile, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Am Schluss sollte das «Bauchgefühl» auch stimmen.

Die frühzeitige Pensionsplanung bildet eine hilfreiche Grundlage für die Entscheidung, ob das Kapital oder die Rente bezogen werden soll. Für die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Kontakt:

DLZ Villa Gantrisch AG
Telefon 031 734 50 50
info@dienstleistungszentrum.ch
www.dienstleistungszentrum.ch

Beispiel: Bei der Pensionierung ist ein Altersguthaben von CHF 600 000 vorhanden. Der Umwandlungssatz beträgt 6%.

Rentenbezug (jährlich)	CHF	36'000
Steuerbelastung (Ehepaar, beide reformiert, wohnhaft in der Stadt Bern) berechnet mit dem Grenzsteuersatz von	25%	-9'000
Jährliche, lebenslange Rente nach Steuerabzug		27'000
Kapitalbezug	CHF	600'000
abzüglich Steuern zum reduzierten Satz (Vorsorgetarif)	8,5%	-51'000
Kapital nach Steuern		549'000
Jährlicher Verbrauch des bezogenen Kapitals analog der Pensionskassenrente		27'000
Anzahl Jahre bis Kapitalbezug verbraucht ist		20,3

Bei einer jährlichen Rendite nach Steuern von 2% reicht das Kapital 6 Jahre länger.

